

# HAUSORDNUNG

## für die gemeindlichen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der

Gemeinde Bockhorn  
Am Markt 1, 26345 Bockhorn

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Unterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist folgende Hausordnung von allen in eine Unterkunft eingewiesenen Personen gewissenhaft einzuhalten.

### 1) Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

- a) Die Nutzung der Unterkünfte ist nur Personen gestattet, die in eine solche Unterkunft ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
- b) Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Unterkünfte ist untersagt.
- c) Den in eine Unterkunft untergebrachten Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren. Ausnahmen hiervon können nur schriftlich erteilt werden.
- d) In Unterkünften untergebrachte Personen haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden.
- e) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Innerhalb dieser Zeit ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist andere Personen zu stören (z. B. lautes Reden, Türen schlagen, lautes Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren etc.).
- f) Die Unterkünfte dienen ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jedweder Art untersagt.
- g) Die Lagerung von Materialien (z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsunfähige Geräte etc.), das Abstellen von Kraftfahrzeugen und die Aufbewahrung von leicht entzündlichen und feuergefährdenden Stoffen ist in den Unterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände untersagt.
- h) Das Halten von Tieren ist grundsätzlich untersagt und kann nur durch schriftliche Zustimmung erlaubt werden.
- i) Den in den Unterkünften untergebrachten Personen ist es untersagt, die ausgehändigten Schlüssel zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben.
- j) Die in den Unterkünften eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn sie selbst eine andere Möglichkeit des Unterkommens gefunden haben oder ihnen eine andere Unterkunft angeboten wird.
- k) Auf einen sparsamen Verbrauch von Strom, Gas und Wasser etc. ist zu achten.
- l) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Gemeinde Bockhorn vom 22.09.2022

## **2) Behandlung der Unterkünfte und die Einrichtungen**

- a) Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen, einschließlich des Geländes sind pfleglich zu behandeln und bei Rückgabe in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben.
- b) Die Unterkünfte sind regelmäßig und ausreichend zu belüften, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern.
- c) Jedwede Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung der Unterkünfte, der Einrichtungen und der Außenanlagen ist untersagt.
- d) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften oder auf dem dazugehörigen Gelände, z. B. das Setzen oder Entfernen von Trennwänden, das Entfernen vorhandener Einrichtungsgegenstände, das Installieren von zusätzlichen Feuerstellen, Antennen, technischen Anlagen o. Ä. oder das Verändern elektrischer Anlagen etc. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Bockhorn vorgenommen werden.
- e) Eigene Möbel dürfen in erforderlichen Maße und nach Absprache in die Unterkünfte eingebracht werden.

## **3) Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen**

- a) Die in eine Unterkunft eingewiesene Person ist für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten verpflichtet.
- b) Zur Vermeidung von Verstopfungen und aus umweltschutzrechtlichen Gründen dürfen in Waschbecken, Spülen und Toiletten kein Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien entsorgt werden.
- c) Die in eine Unterkunft eingewiesene Person ist verpflichtet, Abfälle regelmäßig nach Maßgabe der im Landkreis Friesland geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu beseitigen.
- d) Die in die Unterkunft eingewiesene Person ist verpflichtet den Garten pfleglich zu behandeln und diesen in seinem Zustand zu erhalten.

## **4) Haftung**

- a) Die in die Unterkunft eingewiesene Person haftet für die von ihnen und ihren Besuchern in den Unterkünften, Einrichtungen und dem dazugehörigen Gelände verursachten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihren Besuch verantwortlich.
- b) Jeder Schaden, auch wenn er von Dritten verschuldet wurde, ist durch die eingewiesene Person der Gemeinde Bockhorn, Abteilung II, Markt 1, 26345 Bockhorn unverzüglich anzuzeigen.
- c) Mutwillige Beschädigungen und Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

## **5) Pflichten bei der Rückgabe der Unterkunft**

- a) Die Aufgabe einer Unterkunft ist der Gemeinde Bockhorn eine Woche vor Rückgabe anzuzeigen.

- b) Die Räumlichkeiten sind nach Räumung der persönlichen Gegenstände und nach Beseitigung etwaiger Beschädigungen besenrein zu übergeben.
- c) Sämtliche bei Einweisung in die Unterkünfte übergebene Schlüssel sind nach Rückgabe an die Gemeinde Bockhorn zu übergeben. Andernfalls hat die eingewiesene Person die Kosten für das Installieren neuer Schlösser zu tragen.

#### 6) **Aufsicht**

Die in die Unterkunft eingewiesene Person und ihre Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Bockhorn zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Die beauftragte Person ist berechtigt die zugewiesenen Räumlichkeiten, auch ohne Zustimmung der eingewiesenen Person, zu betreten.

#### 7) **Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 22. September 2022 in Kraft.

Gemeinde Bockhorn, den 22.09.2022

gez. Thorsten Krettek  
Bürgermeister